

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-026/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	17.06.2019	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	18.06.2019	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	19.06.2019	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	19.06.2019	öffentlich
Ortsbeirat Priort	20.06.2019	öffentlich

Wahl des/der Ortsvorstehers/-in des Ortsteiles

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird in der Hauptsatzung festgelegt, ob ein Ortsbeirat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Die Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark sieht die Bildung von Ortsbeiräten vor. Somit wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/-n, also den Ortsvorsteher.

Gewählt wird nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 2 ff. BbgKVerf. Die/Der Vorsitzende bedarf insofern der Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates. Erreicht bei mehreren Bewerbern zur Wahl niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Az.:
28.05.2019